

Stadt Wermelskirchen

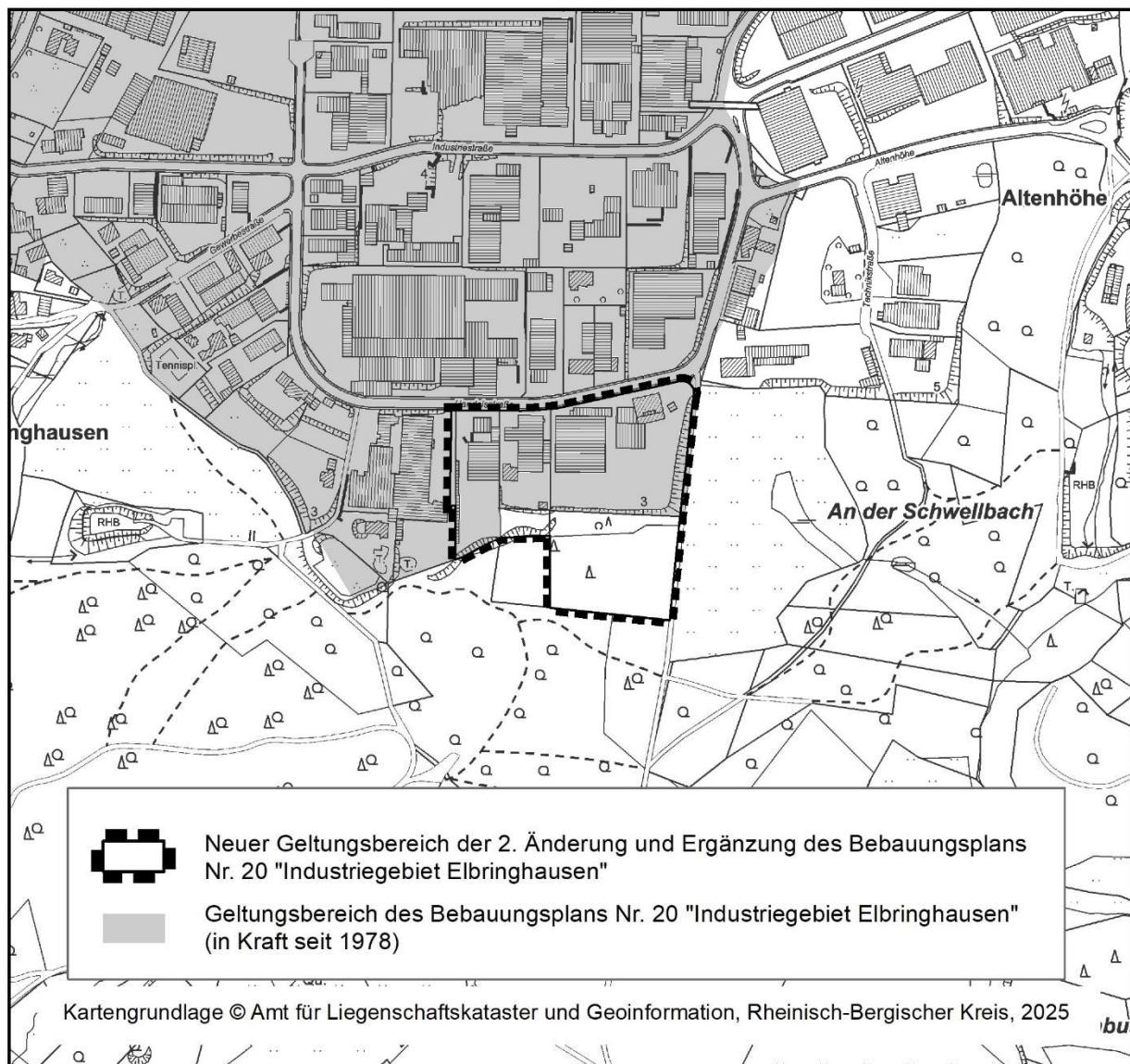
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung ist aus der nachfolgend abgebildeten Planzeichnung ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ in Kraft.

Der Bauleitplan, bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung, der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Wermelskirchen, Telegrafstraße 29-33, in Zimmer 3.05 des Amtes für Stadtentwicklung zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die vorgenannten Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zeitnah ins Internet eingestellt und können über <https://www.wermelskirchen.de/umwelt-bauen/stadtplanung-entwicklung/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Wermelskirchen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wermelskirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wermelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 16. Dezember 2025

gez. Bernd Hibst, Bürgermeister